



Zusammenarbeit/Berührungspunkte Konkordatskirchen und Arbeitsstelle A+W

Arbeitsstelle

Konkordatskirche

Mentorat

Stellt Anmeldeformular für Studierende auf bildungkirche.ch zur Verfügung	Unterschreibt von Studierenden und Mentor:in ausgefülltes Formular und sendet es an die Arbeitsstelle. Bewilligung des Mentorats durch die Konkordatskirche ist notwendig. Konkordatskirche meldet die für das Mentorat zuständige Stelle/Person an die Arbeitsstelle.
Publiziert und aktualisiert Liste der Mentor:innen	Informiert Arbeitsstelle über Namen des:der Verantwortlichen Mentorat und der Mentor:innen, welche die Kriterien erfüllen und die bereit sind, die notwendigen Veranstaltungen zu besuchen.
Bietet jährlich Einführungen für Mentor:innen an und informiert die Konkordatskirchen über die Teilnahme ihrer Mentor:innen. Weitere Schulungen finden nach Bedarf auf Anfrage hin statt.	
Dokumentiert Mentorate: Verknüpfungen Mentor:in – Mentee	
Informiert Studierende über ihre Weitergabepflicht von Abschlussberichten aus Potenzialanalyse, EPS und Assessment an die Mentorinnen und Mentoren.	
Meldet Abbruch von Mentoraten an die Konkordatskirche	

Perspektiventage

Informiert Konkordatskirchen frühzeitig über den Termin der Perspektiventage	Konkordatskirche meldet die bei ihr zuständige Stelle oder Person an die Arbeitsstelle.
Informiert Konkordatskirchen nach dem Anmeldeschluss über Teilnahme ihrer Studierenden	Kann eine Vertretung schicken, die an den Perspektiventagen mit den Studierenden Kontakt aufnimmt
Führt die Perspektiventage durch.	

Potenzialanalyse

Führt die Potenzialanalyse durch.	
-----------------------------------	--

Arbeitsstelle

Konkordatskirche

Praxissemester EPS mit Kirchlicher Eignungskklärung I

<p>Berät Studierende bei Auswahl des Praktikumsplatzes¹ gemäss «<u>Richtlinien und Empfehlungen Praktikumsplätze</u>» der Ausbildungskommission.</p>	<p>Die zuständigen Stellen der Konkordatskirchen bestimmen in Absprache mit den Studierenden die Kirchgemeinde für die Absolvierung des Kirchenpraktikums im EPS und aus der von der Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung geführten Liste die Leiterin oder den Leiter des Kirchenpraktikums. (§50 Abs.1 Ausbildungsordnung)</p> <p>Sie beachten dabei die «<u>Richtlinien und Empfehlungen Praktikumsplätze</u>» der Ausbildungskommission.</p>
<p>Informiert Konkordatskirchen über Teilnehmende im Rahmen der Konkordatskonferenz.</p> <p>Dort zuständige Personen können die TN-Liste jeweils intern nach der Konkordatskonferenz erhalten.</p>	
<p>Fragt nach Zugehörigkeit zur jeweiligen Konkordatskirche und kontrolliert Voraussetzungen (Mentorat, Perspektiventage, Potenzialanalyse).</p>	
<p>Fragt am Ende des EPS bei Konkordatskirchen nach, ob aus ihrer Sicht nichts gegen die Zulassung zur weiteren Ausbildung spricht (KEK I).</p>	<p>Bezeichnet die Stelle (oder Person), welche für die Rückmeldungen im Rahmen der KEK I zuständig ist und meldet sie der Arbeitsstelle, sobald ein Wechsel erfolgt.</p> <p>Konkordatskirchen geben auf zugesandtem Formular Rückmeldung, ob aus Sicht der empfehlenden Konkordatskirche nichts gegen die Zulassung zur weiteren Ausbildung gemäss Konkordat spricht.</p>
<p>KEK Kommission informiert die von den Konkordatskirchen bezeichnete Person über das Ergebnis der KEK I.</p>	

Assessment

<p>Lädt Studierende zum Assessment ein (entweder als Folge der Ampel im EPS, weil EPS nicht besucht wurde oder weil LV direkt nach EPS) und führt Assessment durch.</p> <p>Informiert die von den Konkordatskirchen bezeichnete Person über Besuch des Assessments und alle Entscheide der KEK (auch wenn ohne Assessment).</p>	<p>Konkordatskirche meldet die zuständige Stelle/ Person.</p>
---	---

Arbeitsstelle

Konkordatskirche

Lernvikariat mit Kirchlicher Eignungsklä rung II

Berät Studierende bei der Auswahl des Vikariatsplat zes und weist sie auf Notwendigkeit der Empfehlung durch Konkordatskirche hin.	Konkordatskirche gibt Einschätzung zur teilzeitlichen Absolvierung des Lernvikariats ab. Konkordatskirche meldet die zuständige Stelle/ Person.
Weist Studierende auf Notwendigkeit des Antrags zur teilzeitlichen Absolvierung des Lernvikariats (50%) hin.	
Fragt nach Zugehörigkeit zur jeweiligen Konkordatskir che und kontrolliert Voraussetzungen bei der Anmeldung.	Prüft bei Anfrage für ein Vikariat, ob ein Vikariat in der momentanen Situation durchgeführt werden kann, gemäss Kriterien in der Ausbildungsordnung und gemäss Wegleitung der Ausbildungskommission.
	Konkordatskirchen geben Empfehlung für Person und Vikariatsort ab, gemäss den Kriterien in der Ausbildungsordnung und gemäss den « <u>Richtlinien und Empfehlungen Praktikumsplätze</u> » der Ausbildungskommission.
	Schriftwechsel mit anderer Konkordatskirche, sofern ein «eigener» Kandidat/ eine «eigene» Kandidatin das Lernvikariat in einer anderen Konkordatskirche absolvieren will.
Fragt bei Konkordatskirchen nach, ob die persönliche Eignung für den Pfarrberuf gegeben ist (KEK II).	Konkordatskirchen geben auf zugesandtem Formu lar Rückmeldung, ob aus Sicht der empfehlenden Konkordatskirche nichts gegen die Erteilung der Wahlfähigkeit spricht.
KEK Kommission informiert die Konkordatskirchen über das Ergebnis der KEK II. Die Arbeitsstelle informiert die Konkordatskirchen über das Ergebnis der Prüfungen. (Wahlfähigkeit)	Bezeichnet die Stelle (oder Person), welche für die Rückmeldungen im Rahmen der KEK II zuständig ist und meldet sie der Arbeitsstelle, sobald ein Wechsel erfolgt.
Antrag auf Abbruch des Vikariats oder Weiterführung des Vikariats an einem anderen Ort.	Konkordatskirche gibt Einschätzung ab zu Abbruch Vikariat oder Weiterführung des Vikariats an einem anderen Ort.
Antrag für Auflagen zur Wiederholung einer Teilprüfung.	Konkordatskirche gibt Einschätzung zu Auflagen zur Wiederholung einer Teilprüfung ab.
Antrag auf weiteres Vorgehen beim zweiten Nichtbe stehen einer Teilprüfung.	Konkordatskirche gibt Einschätzung zum weiteren Vorgehen beim zweiten Nichtbestehen einer Teilprü fung ab.



Arbeitsstelle

Konkordatskirche

Weiterbildung in den ersten Amtsjahren WeA

Informiert Pfarrer:innen und deren Kirchgemeinden in den ersten Amtsjahren über WeA Recht und Pflicht.	Konkordatskirche meldet die zuständige Stelle/ Person.
Bietet Kurse, Coachings und Weiterbildungsberatung an.	Informiert Arbeitsstelle über Amtsantritt von Pfarrer:innen in den ersten Amtsjahren.
Informiert Konkordatskirchen jährlich über die besuchten WeA-Angebote der Pfarrer/innen.	Bestehen auf dem Besuch der WeA bei den Pfarrer:innen ihrer Kirche.
Berät WeA-Pfarrer:innen zur Wahl der Angebote und eventuelle Schwerpunktsetzung und erinnert sie an den Besuch der WEA.	Unterstützt (finanziell und organisational) WeA-Pfarrer:innen beim Besuch der gewählten Angebote im Rahmen der jeweiligen kantonkirchlichen Ordnungen.
Stellt am Schluss der WeA-Zeit eine Bestätigung aus, evtl. mit entsprechendem Schwerpunkt.	

Ausbildungspfarrer:in

Schickt Anträge von Pfarrpersonen zur Empfehlung für CAS an die entsprechende Konkordatskirchen. Sobald die Empfehlung der Konkordatskirche bei A+W eintrifft, wird diese Empfehlung an die Administration des CAS Ausbildungspfarrer der Uni Bern weitergeleitet, damit eine Aufnahme in den Studiengang erfolgen kann.	Gibt Empfehlung für CAS ab. Das Schreiben geht an A+W mit cc an die antragstellende Person.
Führt eine Masterliste mit allen berechtigten Ausbildungspfarrerinnen im Konkordat und pflegt die online-Suchmaschine.	

Kontaktpersonen:

Thomas Schaufelberger, Leiter Aus- und Weiterbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer
T +41 44 258 92 53, thomas.schaufelberger@zhref.ch

Ursula Vock, Beauftragte für die Ausbildung (EPS, Quest)
T +41 44 258 92 12, ursula.vock@zhref.ch

Juliane Hartmann, Beauftragte für die Ausbildung (Lernvikariat, WeA)
T +41 44 258 92 19, juliane.hartmann@zhref.ch

